



Antwort zur Anfrage Nr. 0745/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Finthen betreffend **Erdaushub (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage: Ist dieses grundsätzlich zulässig?**

Die Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall und richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben u.a. des Bau-, Naturschutz, Boden- und/oder Abfallrechts. Maßgebend sind hier unter anderem die geographische Lage des betreffenden Flurstücks und die dort ggf. einschlägigen Rechtsverordnungen bzw. jeweiligen Rechtsschutzcharakter des Schutzgebietes. So ist es im Bereich des Naturschutzgebietes „Höllenberg“ verboten Veränderungen der Bodengestalt durch Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen (§ 4 Nr. 8 RVO „Höllenberg“). Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhesisches Rheingebiet“ sind erhebliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt durch Auffüllen oder Aufschütten ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten.

**Frage: Und wenn ja, gibt es eine Begrenzung der Menge an fremdem Boden, der auf die Felder ausgebracht werden darf?**

Eine generelle Begrenzung der Ausbringungsmenge auf fremdem Boden besteht nicht. Grundsätzlich sind Auffüllungen ab 300 m<sup>2</sup> oder einer Höhe von 2 m baugenehmigungspflichtig. Jedoch kann die Ausbringung auch geringerer Mengen grundsätzlich untersagt sein (siehe Frage 1).

**Frage: Gibt es hier Kontrollen?**

Kontrollen der Verwaltung erfolgen anlassbezogen.

**Frage: Und wenn ja, wer ist dafür zuständig?**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweils tangierten Rechtsbereich. Zuständigkeiten ergeben sich unter anderem für das Bauamt und das Grün- und Umweltamt.

Mainz, 16.05.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete